

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

- Kommission für Ablösungen und Gemeinheits-
theilungen;
3. gegen die Bescheide oder Verfügungen der Kreis-
hauptmannschaften und der sonstigen höheren Ver-
waltungsbehörden in den Fällen der §§ 24, 47
Absatz 3 und 48 a Absatz 1 in Verbindung mit
den §§ 64, 72 und 85 des Krankenversicherungsgesetzes;
 4. gegen den von der Verwaltungsbehörde auf Grund
der §§ 61 und 62 des Bürgerlichen Gesetzbuches
vom 18. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 195)
erhobenen Einspruch;
 5. gegen die Entscheidungen der Bergschiedsgerichte,
insoweit nicht dagegen nach den §§ 79 flg. des
Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend
die Invaliditäts- und Altersversicherung, die
Revision an das Reichsversicherungsamt offen
steht;
 6. gegen die von den beteiligten Ministerien gemäß
dem § 134 des allgemeinen Berggesetzes vom
16. Juni 1868 (G.-u.-B.-Bl. I S. 353) ge-
troffenen Entscheidungen;
 7. gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden
letzter Instanz über den Bestand, den Umfang
und die Entziehung eines verliehenen Bergbau-
oder Erbstollnrechtes sowie eines verliehenen
Rechtes, Steinsalz und Salzquellen zur Salz-
gewinnung oder Bergwerkswasser zu benutzen,
Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen zu
bauen und zu betreiben, Eisenbahngleise in einen
Straßenkörper zu legen und zu benutzen, Fahren
über öffentliche Flüsse, Stauwehre, Bewässerungs-
vorrichtungen oder Badeanstalten darin oder daran
zu haben und Wasser daraus abzuleiten;
 8. gegen die Entscheidungen des Ministeriums des
Kultus und öffentlichen Unterrichtes in folgenden
Angelegenheiten:
 - a) über die Heranziehung zu den Anlagen und
sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen an
die Klassen der Schulgemeinden aller Kon-
fessionen, einschließlich des Schulgeldes;
 - b) über die Heranziehung zu den katholischen
Kirchenanlagen gemäß dem § 18 der Ver-

3. Unverändert.

4. Unverändert.

5. Unverändert.

6. Unverändert.

7. gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden
letzter Instanz über den Bestand, den Umfang und
die Entziehung eines verliehenen Bergbau- oder
Erbstollnrechtes sowie eines verliehenen Rechtes,
Steinsalz und Salzquellen zur Salzgewinnung
oder Bergwerkswasser zu benutzen, Eisenbahnen
einschließlich der Straßenbahnen zu bauen und zu
betreiben, Eisenbahngleise in einen Straßenkörper
zu legen und zu benutzen, Fahren über öffentliche
Flüsse, Stauwehre, Bewässerungsvorrichtungen
oder Badeanstalten darin oder daran zu haben
und Wasser daraus abzuleiten, sowie über die
hiermit zusammenhängenden, die Ausfüh-
rung, den Betrieb und die Unterhaltung der
Anlage oder deren Ueberlassung an den
Staat oder die Gemeinde betreffenden
Pflichten des Unternehmers;

8. Unverändert.